

Entgegengesetzten Falles haben sie deshalb die Entscheidung der Justizbehörde auf die nach Art. 203 des Criminal-Gesetzbuches an dieselbe zu bringenden Anträge abzuwarten.

18. Abstufungen des Verfahrens gegen Preßerzeugnisse.

Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Preßerzeugnisse, insofern es ihnen begründet und nöthig erscheint, nur vorläufige Vertriebsverbote, mit oder ohne Beschlagnahme, innerhalb ihres Bereichs zu verfügen, und darüber sofort zu berichten. Das Ministerium hat entweder

- a) bloß ein allgemeines Vertriebsverbot, oder zugleich
- b) die Beschlagnahme mit amtlicher Veranstellung der Zurücksendung der vorgefundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger, oder, nach Befinden, an die Behörde desselben oder
- c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung derselben, und zwar jedenfalls mit Angabe des Grundes der Verfügung, anzuordnen.

Gegen inländische Verlagsartikel und Erzeugnisse der inländischen Presse kommt die unter c. gedachte Maßregel, jedoch so viel möglich mit Beschränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung. Gegen im Auslande gedruckte und verlegte Preßerzeugnisse treten, insofern nicht dringende Rücksichten ein Anderes gebieten, nur die Verfügungen unter a. und b. ein.

19. Allgemeine Erfordernisse der Vertriebsfähigkeit einer Schrift.

Im Königreiche Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionairs, so wie der Sitz seiner Handlung, oder wenn die Schrift außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erschien, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers angegeben ist, welche letztere Angabe jedoch rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse unbedingt erforderlich ist. In Deutschland erscheinende Zeitschriften müssen überdies mit dem Namen des Redacteurs versehen sein.

Schriften, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind in Beschlag zu nehmen, und können schon deshalb und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt unterdrückt werden.

20. Fälle, in welchen es der Einholung einer Vertriebserlaubnis bedarf.

Zum Vertriebe der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes erscheinenden Schriften bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubnis,

- a) wenn es in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhalts sind;
- b) wenn sie mit oder ohne Censur innerhalb Landes gedruckt worden;
- c) wenn daran einer inländischen Buchhandlung und zwar entweder allein oder in Verbindung mit einem ausländischen Verleger die Rechte eines Verlegers oder dem Verleger gleichzuachtenden Commissionairs zustehen.

Hat die Mitaußführung einer inländischen Firma auf dem Titel einer im Auslande erschienenen Schrift bloß die Bedeutung eines Sortiment- oder Speditionsvertriebes durch dieselbe, so leidet die Vorschrift unter c. keine Anwendung.

21. Ausnahmen.

Von den Bestimmungen §. 20 b. und c. bleiben ausgenommen

- a) die nach §. 5 censurfreien Schriften;
- b) diejenigen kleinern Preßerzeugnisse, deren Vertrieb im Allgemeinen oder in besondern Fällen auf dem Verordnungswege noch vor dem Drucke freigegeben werden wird;
- c) die mit hiesländischer Concession erscheinenden Zeitschriften.

Der Vertrieb der letztern findet Statt auf den Grund des Concessionscheins und der zu jedem Blatte oder Hefte vom Censor erteilten Druckerlaubnis, oder, insofern sie im Auslande gedruckt worden, einer vom Censor auf ein Exemplar jedes Blattes oder Hefes zu schreibenden Ausgabeberechtigung.

22. Von wem und wie die Vertriebserlaubnis auszubringen sei.

Die Vertriebserlaubnis ist in dem §. 20 unter a. gedachten Falle von dem inländischen Commissionair des ausländischen Verlegers oder einem andern Buchhändler, der sich mit dem Vertriebe befassen will, in den unter b. gedachten Fällen vom Drucker, in den unter c. gedachten von dem Verleger oder Commissionair auszubringen, mit dem Gesuche darum aber ein Exemplar der Schrift sammt allen Beilagen, womit sie ausgegeben werden soll, einzureichen, und in den unter b. und c. erwähnten Fällen der Behörde unentgeltlich zu überlassen.

In dem §. 21 unter c. gedachten Falle ist das Freieremplar an den Censor sofort bei Ausgabe eines jeden Blattes oder Hefes der Zeitschrift zu verabfolgen.

23. Anspruch auf Entschädigung für hinweggenommene Schriften.

Im Fall der §. 18 unter c. erwähnten Maßregel sollen die dadurch Benachtheiligten aus der Staatscasse entschädigt werden, dafern die hinweggenommene Schrift entweder

- a) der hiesländischen Censur (§§. 1 und 2.) unterlegen hatte, und die Druckerlaubnis, oder dafern
- b) die Erlaubnis zu ihrem Vertriebe (§. 20) erteilt worden war.

War weder das Eine noch das Andere der Fall, so findet keinerlei Entschädigung Statt.

24. Entschädigung für censirte Schriften; Fälle, in denen sie nicht Statt findet.

In dem §. 23 unter a. gedachten Falle ist die Entschädigung dem Verleger oder demjenigen zu leisten, für dessen Rechnung die Schrift sonst etwa gedruckt wurde. Der Anspruch darauf fällt jedoch hinweg,

- a) wenn die Schrift mit Abweichungen von dem dem Censor vorgelegenen und mit der Druckerlaubnis versehenen Manuscripte oder Satzbogen, sei es nun mit oder ohne Vorwissen des Verlegers, gedruckt wurde;
- b) wenn der Grund der Hinwegnahme auf einem Sachverhältnisse beruht, welches zwar dem Verleger oder wenigstens dem Verfasser bekannt sein mußte, dem Censor aber unbekannt war;
- c) wenn Verfasser und Verleger bei einer wider sie eingeleiteten Untersuchung wegen einer durch Herausgabe und Theilnahme an der Veröffentlichung der Schrift begangenen, durch das Criminalgesetzbuch verpönten Handlung nicht völlig freigesprochen wurden;
- d) dafern die Schrift schon nach §. 19 zur Unterdrückung geeignet war;
- e) dafern Exemplare der Schrift vor erteilter Vertriebserlaubnis veröffentlicht worden sind;